



Beitragsordnung ab.hier.kultur e.V.

§1 Grundlage

1. Der Beitragsordnung liegen die Bestimmungen der Satzung des Absolventenvereins der kulturwissenschaftlichen Studiengänge an der Universität Hildesheim e.V., kurz: ab.hier.kultur, zu Grunde.

§2 Beschluss

1. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2001 erlässt der Absolventenverein Hildesheimer Kulturwissenschaftlerinnen und Kulturwissenschaftler & Kulturpädagoginnen und Kulturpädagogen (ab.hier.kultur e.V.) folgende Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands am 14. Januar 2017.

§3 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
2. Der reguläre Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 34 Euro.
3. Der ermäßigte Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 17 Euro.
4. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind beträgt 60 Euro.
5. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 60 Euro.

§4 Ermäßigung des Jahresbeitrags

1. Insbesondere die ordentlichen Mitglieder, die zum 1. Januar eines Jahres einer der folgenden Personengruppen angehören, sind auf Antrag für den ermäßigten Beitrag berechtigt.
 - a) Arbeitssuchende
 - b) Promovierende
 - c) Wehr- und Ersatzdienstleistende, sowie Personen in Freiwilligendiensten
 - d) Personen die Leistungen nach SGB II erhalten
 - e) Personen mit einer schweren Behinderung gemäß §2 SGB IX
2. Die Berechtigung ist durch ein geeignetes Dokument in Original oder Kopie nachzuweisen.

§5 Befreiung vom Jahresbeitrag

1. Während eines Bachelor- oder Master-Studiums sind ordentliche Mitglieder auf Antrag und gegen Vorlage einer Studienbescheinigung als Nachweis für die Befreiung vom Jahresbeitrag berechtigt. Maßgeblich für die Befreiung ist der Studierendenstatus am 1. Januar eines Jahres.
2. Ordentliche Mitglieder sind für das erste Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft vom Jahresbeitrag befreit.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Fälligkeit und Fristen

1. Die Beiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Anträge und Nachweise zur Ermäßigung gemäß §4 oder Befreiung gemäß §5 müssen bis einschließlich 15. Januar des betreffenden Kalenderjahres dem Verein vorliegen. Andernfalls entfällt die Berechtigung zur Ermäßigung oder Befreiung.

§7 Zahlung per Rechnung

1. Mitglieder, die den Beitrag nicht über ein Lastschriftmandat vom Verein einziehen lassen, erhalten eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag.
3. Wird der Jahresbeitrag nicht innerhalb des auf der Rechnung genannten Zahlungsziels beglichen erfolgt die erste Mahnung.
4. Die Mahngebühr für die erste Mahnung beträgt 3 Euro.
5. Die Mahngebühr für die zweite und jede weitere Mahnung beträgt 5 Euro.

§8 Zahlung per Lastschrift

1. Mitglieder können dem Verein ein Lastschriftmandat gewähren. Der Beitrag wird dann vom Verein eingezogen.
2. Im Fall einer Zahlung per Lastschrift sind die Mitglieder verpflichtet dem Verein etwaige Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen und ein neues Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Gebühren die durch eine fehlgeschlagene Lastschrift, insbesondere durch Kontowechsel oder fehlende Deckung entstehen, müssen von den Mitgliedern getragen werden.